

Gemeinde Eitorf  
DER BÜRGERMEISTER

ANLAGE  
zu TO.-Pkt.

interne Nummer XV/0733/V

Eitorf, den 19.07.2023

Amt 32 - Amt für Bürgerdienste und Stadtmarketing

Sachbearbeiter/-in: Hermann Neulen

\_\_\_\_\_  
Bürgermeister

i.V.  
\_\_\_\_\_  
Erste Beigeordnete

**VORLAGE**  
- öffentlich -

**Beratungsfolge**

Hauptausschuss	07.08.2023
Rat der Gemeinde Eitorf	28.08.2023

**Tagesordnungspunkt:**

2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes (2. Fort. BBP) der Gemeinde Eitorf

**Beschlussvorschlag:**

Der Hauptausschuss empfiehlt dem Rat der Gemeinde Eitorf zu beschließen:

Der Rat beschließt die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplans der Gemeinde Eitorf in der vorliegenden Fassung aus 03/2023. Der Erreichungsgrad für die im Brandschutzbedarfsplan genannten Teilschutzziele und Hilfsfristen wird auf mindestens 80 % der bemessungsrelevanten Einsatzereignisse festgelegt.

Die zur Verbesserung der Einsatzverfügbarkeit und des Erreichungsgrades vorgeschlagenen Maßnahmen und ihre Priorisierung (vgl. 10.1 S. 194 ff der 2. Fort. BBP) sollen vorbehaltlich der Umsetzbarkeit der Einzelmaßnahmen und der Beschlussfassung über die zukünftigen Haushaltspläne umgesetzt werden.

Der Empfehlung des Gutachters folgend, wird außerdem beschlossen, dass weiterhin jährlich die Einsatzverfügbarkeit und die Qualität der des Erreichungsgrades in Form eines Controllings überprüft wird (vgl. S. 218 2. Fort. BBP).

Das Ergebnis des jährlichen Controllings wird dem Kreisbrandmeister als Aufsichtsbehörde mitgeteilt und im Hauptausschuss hierzu seitens der Verwaltung berichtet.

Der Brandschutzbedarfsplan ist planmäßig in 2027/28 erneut fortzuschreiben.

## Begründung:

### I. Vorbemerkungen

Brandschutzbedarfspläne sind von den Kommunen unter Beteiligung der Feuerwehr aufzustellen, in regelmäßigen Abständen (i. d. R. nach fünf Jahren) fortzuschreiben und durch den Rat der Gemeinde zu beschließen (§ 3 Abs. 3 BHKG).

Der erstmalig aufgestellte Brandschutzbedarfsplan (BBP) für die Gemeinde Eitorf aus 2009 wurde in der Sitzung des Rates vom 22.06.2009 beschlossen (Rat/XII/37/413). Die 1. Fortschreibung des BBPs erfolgte in 2016 und wurde am 27.06.2016 vom Rat beschlossen (Rat/XIV/14/171).

Aufgrund der in 2021 anstehenden Standortverlagerung der Feuerwache in die Siegstraße wurde mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde, die ursprünglich für 2021 vorgesehene 2. Fortschreibung nach 2022/2023 verschoben. Die damit beauftragte Firma Forplan GmbH, Bonn hat nun die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes fertiggestellt und hier vorgelegt. Die vollständige Ausfertigung mit einem Seitenumfang von über 200 Seiten ist im Ratsinformationssystem hinterlegt. Auf eine Übersendung in Papierform wurde aufgrund deren Umfangs verzichtet. Dieser Vorlage sind jedoch – wichtige Teile der zweiten Fortschreibung - als **Anlage 1** die Zusammenfassung des Bedarfsplanes und als **Anlage 2** die Priorisierung der Maßnahmen beigefügt. Der Projektbearbeiter der Fa. Forplan, Herrn Habeth, wird den fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplan, Stand 03/2023, in der Sitzung des Hauptausschusses am 7.8.2023 vorstellen.

Wie bereits bei der Beschlussfassung in 2016 wird im jetzigen Beschlussvorschlag auf eine weitergehende Differenzierung verzichtet, da die 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes mit seinen einzelnen Bestandteilen, hier insbesondere der Schutzzielefestlegung, des SOLL-Konzeptes und der Maßnahmenliste, sich der Rat mittels Beschluss zu eigen macht und als Gesamtwerk beschließt.

### II. Allgemeines

Der Brandschutz ist eine **originäre Pflichtaufgabe der Gemeinden** im Bereich der Daseinsvorsorge und Gefahrenabwehr. Nach § 3 Abs. 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz (BHKG) unterhalten Gemeinden **den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähige Feuerwehren**, um Schadensfeuer zu bekämpfen sowie bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden.

Als weitere Pflichtaufgabe haben die Gemeinden nach § 3 Abs. 2 dieser Vorschrift Maßnahmen zur Verhütung von Bränden zu treffen und eine den **örtlichen Verhältnissen angemessene Löschwasserversorgung** sicher zu stellen. Hierzu wird derzeit parallel zum Brandschutzbedarfsplan von der Kommunalagentur NRW eine Löschwasserbedarfsplanung erstellt, die im Laufe des Jahres 2023 vorliegen wird. Hierzu wird separat berichtet.

Die Pflichtaufgabe „Brandschutz“ als Teil der Gefahrenabwehr umfasst die ausreichende personelle und sachliche Ausstattung der Feuerwehr und die ordnungsgemäße Unterhaltung von Gebäuden und technischen Geräten. Da Feuerwehren zum Einsatz in Gefahrensituationen bestimmt sind, muss ihre Einrichtung nach Planung, Organisation und Übungsstand eine den möglichen Gefahrensituationen angemessene Funktionstüchtigkeit gewährleisten.

Der Brandschutzbedarfsplan konkretisiert für die jeweilige Gemeinde das gesetzliche Merkmal „den örtlichen Verhältnissen entsprechend leistungsfähig“. Er dokumentiert also auf der Grundlage des örtlichen Gefahrenpotentials den gegebenen, den erforderlichen und den angestrebten Standard der

Aufgabenwahrnehmung in einer Gemeinde, letzteres in Form einer Zielvorgabe. Brandschutzbedarfspläne enthalten deshalb eine Beschreibung von allgemeinen und besonderen Gefahren und Risiken im jeweiligen Zuständigkeitsbereich (Risikoanalyse), eine Festlegung der gewünschten Qualität der von der Feuerwehr zu erbringenden Leistungen (Schutzziele) und eine Ermittlung des zur Erfüllung dieser Qualität erforderlichen Personals und der Sachmittel (Ressourcen).

Die vorliegende 2. Fortschreibung des Brandschutzbedarfsplanes basiert auf den Erkenntnissen des in 2016 erstmals fortgeschriebenen Brandschutzbedarfsplanes und berücksichtigt die in der Zwischenzeit veränderten Rahmenbedingungen, wie z.B. Inbetriebnahme der beiden neuen Standorte in der Tal- und der Siegstraße und die erfolgte Ertüchtigung des Fuhrparks.

Der Plan stellt in Form verschiedener Analysen den IST-Zustand dar, bewertet diesen IST-Zustand unter Gegenüberstellung mit dem möglichst zu erreichenden SOLL und schlägt schließlich konkrete Maßnahmen für die verschiedenen Handlungsfelder vor.

Die Entscheidung darüber, wie und welcher SOLL-Standard zu erreichen ist, ist kein Geschäft der laufenden Verwaltung, sondern obliegt dem Rat der Gemeinde, der eine Abwägung zu treffen hat, die sachgerecht alle o.g. Tatbestände in ein ausgewogenes Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Gemeinde zu setzen hat, denn auch letztere gehört zu den „örtlichen Verhältnissen“.

### III. Schutzziele und Erreichungsgrad

Wie auch in 2016 behandelt die Fortschreibung als zentralen Punkt des Gutachtens das für Eitorf durch politischen Beschluss **festzulegende Schutzziel der Gemeinde Eitorf für zeitkritische Einsätze** der Feuerwehr.

Unter Berücksichtigung der rechtlichen Vorgaben durch die Bezirksregierung Köln und auf Grundlage des VdF NRW (Verband der Feuerwehren in NRW)-Papiers „Brandschutzplanung für kreisangehörige Kommunen ohne Berufsfeuerwehr“ erfolgt die Festlegung der Teilschutzziele.

Unter „**Erreichungsgrad**“ wird der prozentuale Anteil der Einsätze verstanden, bei dem die Zielgrößen „Einsatzgrundzeit“, „Funktionsstärke“ und „Einsatztechnik“ eingehalten werden. Die Festlegung des Zielerreichungsgrades beschreibt das individuelle Sicherheitsniveau einer Gemeinde und wird durch die politischen Entscheidungsträger\*innen festgelegt. Um eine leistungsfähige Gefahrenabwehrstruktur im Sinne des Gesetzgebers vorzuhalten, ist ein ausreichend hoher Erreichungsgrad als Zielstellung erforderlich.

Gerichtliche Überprüfungen des Erreichungsgrades haben ergeben, dass erst ein Erreichungsgrad von mindestens 80 % eine leistungsfähige Struktur beschreibt und die örtlichen Verhältnisse im Betrachtungsgebiet hinreichend berücksichtigt. **Ein Zielerreichungsgrad bei zeitkritischen Einsätzen von mindestens 80 % wird deshalb als rechtlich erforderlich angesehen.**

Die **Teilschutzziele**, die die Feuerwehr dabei erreichen soll, definieren sich über die Beurteilungsklasse, die mittels einer Gefährdungsanalyse für das jeweilige 1-Kilometer-Quadrat festgelegt wurden.

Für die Außenbereiche des Gemeindegebietes wurden die Gefahrenklassen Brand, TH, ABC „1“ bzw. Brand, TH, ABC „2“ ermittelt. Nur im Kernbereich des Zentralortes ergab die Risikobewertung die zweithöchste Gefahrenklasse Brand „3“ (vgl. S. 75 – 77 2. Fort. BBP).

Die Feuerwehr soll für das Szenario „**Brand**“ mit Rettung mindestens einer Person aus einer Brandwohnung und für das Szenario „**Technische Hilfeleistung**“ mit Rettung einer im PKW eingeklemmten Person nach Verkehrsunfall oder vergleichbarem Betriebsunfall und das Szenario „**ABC-Gefahrstoffe**“ die in der nachfolgenden Tabelle aufgeführten Teilschutzziele in den beiden Hilfsfristen erreichen:

Teilschutzziel	Hilfsfrist 1			Hilfsfrist 2	
<b>Brand 3</b> (Kernbereich)	9 Funktionen (mindestens 4 AGT (+ Drehleiter *1))	nach 8 min	+	6 Funktionen +1 ZF Funktion = <b>16</b> ( min. 4 AGT)	nach 13 min
<b>Brand 2</b> (Außenbereich)	9 Funktionen (mindestens 4 AGT)	nach 10 min	+	6 Funktionen +1 ZF Funktion = <b>13</b> ( min. 4 AGT)	nach 15 min
<b>Brand 1</b> (Außenbereich)	6 Funktionen (mindestens 4 AGT)	nach 10 min	+	6 Funktionen = <b>12</b> ( min. 2 AGT )	nach 15 min
<b>TH-II oder TH-III</b> (gesamte Gde.)	6 Funktionen (+ Ausrüstung für erweiterte Technische Hilfe)	nach 10 min	+	6 Funktionen +1 ZF Funktion = <b>13</b>	nach 15 min
<b>ABC</b> (gesamte Gde.)	9 Funktionen	nach 10 min	+	6 Funktionen +1 ZF Funktion = <b>16</b>	nach 15 min
<p>*1) nur bei Schadensobjekten der Gebäudeklassen 4 &amp; 5, mit einer Höhe größer 7m gemäß BauO NRW, muss eine Drehleiter innerhalb der Hilfsfrist 1 eintreffen</p> <p>AGT= Atemschutzgeräteträger, TH = Technische Hilfe, ZF = Zugführer, ABC = atomare, biologische und chemische Gefahrstoffe</p>					

Der Erreichungsgrad für die in der o.a. Tabelle genannten Teilschutzziele und Hilfsfristen ist durch Ratsbeschluss auf mindestens 80 % der bemessungsrelevanten Einsatzereignisse festzulegen (vgl. S. 204 2. Fort. BBP).

#### IV. Kernaussagen in Kürze

An dieser Stelle sei auf die folgenden, wichtigen Kernaussagen aus dem Brandschutzbedarfsplan, 2. Fortschreibung, Stand März 2023, verwiesen, die auf den angegebenen Seiten des Plans nachzulesen sind:

- Die Einsatzzahlen haben sich im Untersuchungszeitraum sehr unterschiedlich entwickelt. Bei den Brandeinsätzen verblieb es im Grunde bei der durchschnittlichen jährlichen Einsatzzahl von 39 (+ 1 im Vergleich zum Jahr 2016). Bei den Technischen Hilfeleistungen jedoch ist eine drastische Steigerung der Einsatzzahlen festzustellen. Wurden bei der Fortschreibung des BBP in 2016 jährlich 162 solcher Einsätze ermittelt, stieg diese Zahl auf jetzt 235 /a (+ 45 %) (s. S. 51).
- Der Erreichungsgrad in den Jahren 2017 bis 2022 für das Schutzziel I (Hilfsfrist 1) liegt deutlich unter den Anforderungen der Schutzzieldefinition aus 2016 (s. S. 181). Insbesondere an Werktagen tagsüber fehlt es an abkömmlichen Einsatzkräften.  
Dies ist u.a. dem Umstand geschuldet, dass die Betriebsfeuerwehr der Fa. ZF schon seit längerem nicht mehr zur Unterstützung zur Verfügung steht und in 2023 endgültig aufgelöst wird. Dies wirkt sich dauerhaft negativ auf die Schutzzielerrreichung aus (s. S. 90).  
Das Schutzziel 2 (Hilfsfrist 2) wurde dagegen in den Jahren 2017 – 2022 erreicht.
- Um den definierten Erreichungsgrad für das Schutzziel 1 zukünftig zu erreichen, schlägt der Gutachter u.a. vor, eine Außenstelle der Feuerwache Eitorf-Mitte im westlichen Gemeindegebiet als dritten Standort zu etablieren (s. S. 66 u. 67). In diesem Bereich wohnt eine Reihe von Einsatzkräften, die dann dort platzierte Fahrzeuge besetzen könnten.

- Insbesondere zur Verbesserung der Tagesbereitschaft sollen für MitarbeiterInnen der Kommune zusätzliche Anreize geschaffen werden, um zukünftig bei der Feuerwehr ehrenamtlich mitzuarbeiten (s. S. 217).
- Der Neubau der beiden Feuerwachen hat die in 2016 festgestellten erheblichen räumlichen Defizite bei Unterbringung der Feuerwehr beseitigt. Der erreichte Sachstand wird vom Gutachter als vorbildlich bewertet (s. S. 151).
- Durch den erfolgten Neubau der Feuerwache Süd und deren Inbetriebnahme hat sich die erwartete Verbesserung bei der räumlichen Abdeckung des Gemeindegebiets ergeben (s. S. 62).
- Die Entwicklung bei der Anzahl der Einsatzkräfte der Feuerwehr wird als sehr positiv bewertet. Die Soll- Stärke von 108 Kräften wird nahezu erreicht (s. S. 103).
- Das seinerzeit eingerichtete System des A/B Einsatzleitungsdienst hat sich bewährt und soll weiter vorgehalten werden (s. S. 131).
- Der Soll-Ist-Vergleich in Bezug auf die vorgehaltenen Fahrzeuge ist dem tabellarischen Fahrzeugkonzept auf S. 177 zu entnehmen.

Der vorliegende, fortgeschriebene Brandschutzbedarfsplan, Stand März 2023, versteht sich als planerische Zielvorgabe für Rat und Verwaltung und wird nach erfolgter Beschlussfassung der Aufsichtsbehörde vorgelegt. Er ist als Zielvorgabe mithin verbindlich.

Vorbehalten bleiben konkrete Planungen zu den in der Maßnahmenliste beschriebenen Einzelmaßnahmen und die dazu erforderlichen Entscheidungen, sei es im Rahmen von Haushalts- und Stellenplan oder z.B. Baumaßnahme- und Beschaffungsbeschlüssen. Die Umsetzung der Maßnahmenliste wird also die Verwaltung und die zuständigen politischen Gremien in den Folgejahren immer wieder beschäftigen.

In dem Zusammenhang wird vorgeschlagen, das Thema „Brand- und Bevölkerungsschutz“ zukünftig einem der vorhandenen Fachausschüsse zuzuordnen, um eine fachliche und zeitnahe Beratung der Themen auch in Zukunft zu gewährleisten und den Hauptausschuss ein Stück weit zu entlasten.

<b>Anlage(n):</b>
-------------------

Anlage 1: Zusammenfassung des Bedarfsplanes

Anlage 2: Priorisierung der Maßnahmen